

GEFAHRTARIF

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2025

Teil I: Vorbemerkungen

Der Gefahrarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt, beschlossen und vom Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) genehmigt worden.

Der Gefahrarif enthält in Teil III Gewerbebezüge, für die die Berufsgenossenschaft Holz und Metall sachlich zuständig ist. Die Gewerbebezüge sind nach technologisch oder rechnerisch gleichen oder ähnlichen Gefährdungsrisiken zu Gefahrengemeinschaften nach Produkten oder Dienstleistungen in Tarifstellen zusammengefasst. Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis findet sich auf unserer Internetseite unter www.bghm.de. Die jeweiligen Aufzählungen sind nicht abschließend.

Der Gefahrarif enthält in Teil III auch die für die einzelnen Tarifstellen geltenden Gefahrklassen. Die Gefahrklassen sind aus der Gegenüberstellung der Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus den Jahren 2019 bis 2022 (Beobachtungszeitraum) und der im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle (Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten) gezahlten Entschädigungsleistungen errechnet worden.

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall veranlagt die Unternehmen zu den Gefahrklassen nach den ihr vorliegenden Angaben zu den Betriebsverhältnissen. Gegen den Veranlagungsbescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens und von sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnissen sind innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

Teil II: Sonstige Bestimmungen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Gewerbezug bestimmt.
2. Ein Gesamtunternehmen kann aus Haupt- und Neben- oder Hilfsunternehmen bestehen. Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens und verleiht diesem dadurch sein besonderes Gepräge. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend oder ausschließlich eigene, vom Hauptunternehmen unabhängige Zwecke. Hilfsunternehmen dienen überwiegend den Zwecken anderer Unternehmensteile.
3. Besteht ein Gesamtunternehmen aus Haupt- und Nebenunternehmen, die verschiedenen Gewerbezügen angehören, wird ein Unternehmensteil nur dann gesondert veranlagt, wenn ein besonderer Arbeitnehmerstamm besteht. Dieser Arbeitnehmerstamm muss mehr als 10 %, jedoch mindestens fünf vollbeschäftigte Versicherte umfassen, und darf zudem nicht wechselseitig eingesetzt werden.
4. Hilfsunternehmen und Hilfstätigkeiten werden dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie hauptsächlich dienen; hierzu gehören insbesondere Vorbereitungs-, Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten. Dies gilt auch für in eigener Rechtsform geführte Unternehmen, für die nach § 136 Abs. 2 S. 4 SGB VII die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft Holz und Metall gegeben ist.
5. Für Unternehmen und Unternehmensteile, deren Gewerbezug in Teil III nicht aufgeführt ist und die nach ihrer Art und ihrem Gegenstand unter typisierenden Gesichtspunkten auch keinem anderen der aufgeführten Gewerbezüge zugeordnet werden können, setzt die Berufsgenossenschaft Holz und Metall die Gefahrklassen fest.
6. Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen für die Dauer der aktuellen Gefahrarbeitsperiode nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Unternehmensteile als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Errechnung sind die Beitragsfüße und die Gefahrklassen des Umlagejahres 2023 maßgebend.

Teil III: Gewerbebezüge und Gefahrklassen

Tarifstelle	Gewerbebezug	Gefahrklasse
01	<p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstruktionsvollholz, Schicht- und Leimholz, Brettern, Stangen, Pfählen, Klötzen, Keilen, Schindeln, Leisten, Drehteilen und ähnlichen Produkten aus Holz (sägen, spanen, fräsen, hobeln, drehen, leimen) • Holzfertighäusern oder deren Bauteilen • Paletten, Behältern, Packmitteln aus Holz, Industrieverpackungen einschließlich logistischer Dienstleistungen im Gesamtunternehmen • Brennholz, Holzschnitzeln, Pellets, Briketts • Außenspiel- und Sportplatzgeräten <p>Holzernte</p>	<p>ab 2025: 7,14 ab 2027: 7,87 ab 2029: 8,60</p>
02	<p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen aller Art • Metallkurzwaren, Schlössern, Beschlägen, Schrauben, Ketten, Federn, Metallschläuchen, Drahtwaren • Kunststoffprodukten ohne die der Tarifstelle 10 • Markisen, Jalousien, Rollos und Rollläden • Werkzeugen, Modellen und Formen • Dreh-, Bohr-, Frästeilen und anderen spanabhebend gefertigten Erzeugnissen aus Metall <p>Schlüsseldienste</p>	<p>1,73</p>
03	<p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Büromaschinen, Haushalts-, Heiz- und Kochgeräten • Wälz-, Gleitlagern, Gasdruckfedern, Dichtungen, Kontakten aller Art • Armaturen • Schmuckwaren • kunstgewerblichen Gegenständen • Schreib-, Zeichen- und Malgeräten • Spielwaren 	<p>1,08</p>
04	<p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen- und Lastkraftwagen • Krafträdern • Omnibussen • Traktoren • Bremsen, Lenkungen, Fahrwerken, Motoren, Getrieben und anderen vollständigen technischen Systemen aus mehreren Bauelementen unterschiedlicher Bereiche wie Mechanik, Elektrik, Elektronik und Fluidtechnik in Serie für Produkte dieser Tarifstelle 	<p>0,75</p>
05	<p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnwagen, Reisemobilen, Aufbauten, Anhängern, Fahrrädern aller Art und/oder Instandhaltung dieser Produkte mit Service und Vertrieb • Felgen, Rädern • Leitern, Gerüsten • spanabhebend bearbeiteten Guss- oder Verformungsprodukten (drehen, bohren, fräsen) • Stanz-, Schneid- und Umformteilen und anderen Erzeugnissen aus leichten Blechen, Profilen oder Rohren bis 5 mm Materialstärke ohne die der Tarifstelle 06 <p>Oberflächenbeschichtung, Oberflächenbehandlung (mechanisch, thermisch, chemisch), Wärmebehandlung von Metall</p> <p>Hochofen- und Stahlwerke, Metallhütten, Walzwerke, Drahtziehereien, Gießereien, Metallhalbzeugwerke</p>	<p>3,22</p>

Tarifstelle	Gewerbebezug	Gefahrklasse
06	Metallbau, Schlosserei, Schweißerei, Kunstschmieden, Hufschmieden Herstellung von Stanz-, Schneid- und Umformteilen und anderen Erzeugnissen aus schweren Blechen, Profilen oder Rohren über 5 mm Materialstärke Stahlbau Entrostung, Korrosionsschutz an Bauten, Brücken, Konstruktionen und Schiffen Montage von selbst- und fremdgefertigten Produkten (z. B. Bau-, Dach-, Fassadenelementen, Möbeln)	6,64
07	Montage- und/oder Instandhaltungsunternehmen mit Service und Vertrieb von Heizungs-, Lüftungs-, Kühl-, Klima-, Brandschutzanlagen und -einrichtungen, Feuerlöschwartungsdienste, Technischer Service an Haus-, Anlagen- und Gebäudetechnik Instandhaltung, Service, Verlagerung, Reinigung von Maschinen aller Art, Tankstellenservice, Tank- und Kesselreinigung, Getränkeleitungsreinigung Instandhaltungsunternehmen mit Service und Vertrieb von Land- und Forstmaschinen, Grünflächentechnik, motorisierten Gartengeräten und deren Teilen, Baumaschinen, Gabelstaplern Herstellung/Instandhaltung von See- und Binnenschiffen	4,11
08	Instandhaltungsunternehmen mit Service und Vertrieb von PKW, LKW, Krafträdern, Omnibussen, Traktoren	2,60
09	Schreinerei/Tischlerei	ab 2025: 4,98 ab 2027: 5,87 ab 2029: 6,76
10	Herstellung in Serie von: <ul style="list-style-type: none"> Möbeln, Ladeneinrichtungen, Fenstern, Türen, Toren, Wintergärten, Treppen, Särgen Parkett, Furnierholz, Span-, MDF-, HDF-, OSB-Platten 	ab 2025: 2,61 ab 2027: 2,95 ab 2029: 3,28

Teil IV: Zuordnung der Entgelte

Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrklassen veranlagt, wird das Arbeitsentgelt der einzelnen Versicherten insgesamt unter der Gefahrklasse des Unternehmensteils nachgewiesen, in dem der Versicherte ständig tätig ist. Wird ein Versicherter in mehreren veranlagten Unternehmensteilen tätig, erfolgt der Nachweis des Arbeitsentgeltes ausschließlich unter der Gefahrklasse des Unternehmensteils, in dem er überwiegend tätig ist.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 26.06.2024 in Lengfurt.

gez. Steininger

Vorsitzender der Vertreterversammlung
Konrad Steininger

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 26. Juni 2024 beschlossene Gefahrtarif, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2025 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 11. Juli 2024
415-10502#00015#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez. Warburg